

FGIMB Hermann-Reichardt-Weg 3A, 48317 Drensteinfurt

Herrn Andreas May und Frau Koziolk-Stoll

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37

**10117 Berlin**

*Bayreuth, 01.01.2020*

**Vereinsitz Hamburg****Geschäftsstelle:**

Frau C. Kolb  
Ludwigstraße 25  
95444 Bayreuth

Tel. +49 179 4082949  
Die/Do 15:00 – 17:00  
c.kolb@fgimb.de  
<https://www.fgimb.de>

**Amtsgericht**

Registergericht Hamburg

**Register-Nummer**

VR 23124

**IBAN**

DE932005055010012217

**BIC**

HASPDEHHXXX

**Betr.: Stellungnahme aus der FGIMB (Fachgesellschaft für interdisziplinäre  
medizinische Begutachtung) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
JVEG 2020**

Sehr geehrte Frau Koziolk-Stoll,

sehr geehrter Herr May,

entsprechend Ihrem Schreiben vom 17. Dezember 2019 darf ich zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung nehmen:

Wir bedauern die Vorgehensweise der Anpassung der Vergütung für medizinische Sachverständigenleistungen lediglich an die allgemeine Entwicklung der Tarifverdienste mangels eines als Referenzgröße geeigneten Marktes zur Analyse der Verdienstmöglichkeiten. Die angebliche Unmöglichkeit der Marktanalyse zur Ermittlung einer Referenzgröße für die Vergütungsberechnung rechtfertigt aus unserer Sicht nicht, dass die für die ärztliche Sachverständigentätigkeit notwendige Qualifikation völlig unberücksichtigt bleibt. Dies hat der Unterzeichnende bereits in einem ausführlichen persönlichen Gespräch am 17. Oktober 2018 dargelegt, worauf nicht noch einmal vertiefend eingegangen werden soll.

**Vorsitz:**

Dr. Holm-Torsten Klemm

**Stellvertreter, Ressort Wissenschaft / Fortbildung:**

Prof. Dr. Michael Wich

**Schatzmeister und Datenschutz:**

Dr. Martin Hein

**Schriftführer und Ressort Öffentlichkeitsarbeit:**

Dr. Christian Hanusa

**Ressort Infrastruktur und Zertifizierung:**

Dr. Wolfgang Willauschus

Wir schlagen deshalb vor, sich an der Steigerung der Gebührennoten der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu orientieren, die 2015 „an den Markt angepasst“ wurden. Es erfolgte hier eine Neufassung der Leistungslegenden und Erhöhung der Honorare für freie Gutachten (Ziffern 160 - 165 UV-GOÄ) sowie Erhöhung der Schreibgebühren (Ziffer 190 UV-GOÄ) zum 01.04.2015. Es wurde eine Anpassung vorgenommen für mit der Honorargruppe M1 vergleichbare Gutachten (Ziff. 160 UV-GOÄ) von etwas über 55 %, bei Gutachten vergleichbar der Honorargruppe M2 in Höhe von 75 % (Ziff. 161 UV-GOÄ) und bei denen, die der Honorargruppe M3 vergleichbar sind von etwas über 94 % (Ziff. 165 UV-GOÄ).

Entsprechend dieser prozentualen Anhebung ergibt sich aus unserer Sicht zweifelsfrei eine verwertbare Referenzgröße für die ärztlich-gutachtliche Leistung und es wären die Gebührennoten wie folgt neu zu fassen:

Honorargruppe M1 Anhebung auf 100 €

Honorargruppe M2 Anhebung auf 131 €

Honorargruppe M3 Anhebung auf 195 €

Zu beanstanden ist des Weiteren, dass in § 12 (Ersatz für besondere Aufwendungen) (1) 3. keine Anpassungen vorgenommen werden sollen. Nach der bisherigen Gesetzesfassung werden für angefangene 1000 Anschläge 0,90 € erstattet, was seit langer Zeit nicht mehr dem Marktpreis entspricht. Da diesbezüglich offensichtlich keine Marktanalyse erfolgte, wird vorgeschlagen, den Satz an die Honorierung durch die im Verwaltungsverfahren beauftragenden Berufsgenossenschaften (UV-GOÄ Stand 2019) anzupassen auf 4,50 € / Seite (entsprechend je angefangene 1000 Anschläge) und je verlangte Seitenkopie 0,19 €.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. H.-T. Klemm

Vorsitzender der FGIMB e.V. und Leiter des  
Instituts für medizinische Begutachtungen  
Bayreuth / Erlangen